

Ablauf der Referendumsfrist: 9. August 2005

Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)

Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden (1. Paket)

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
vom 2. Juni 2005

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43

Gemeindliche Schuldienste

¹⁾ unverändert

²⁾ Der Kanton gewährt Beiträge an:

- a) aufgehoben
- b) die Personalaufwendungen für die Schuldienste gemäss Abs. 1 Bst. d) und e) nach Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

³⁾ aufgehoben

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 44

Kantonale Schuldienste

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) aufgehoben
- d) wird c)
- e) wird d)

5. Titel

Allgemeine Weiterbildung (neu)

§ 80

Grundsatz

Die Allgemeine Weiterbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

§ 81

Subsidiarität

Die Allgemeine Weiterbildung ist in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen.

§ 82

Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsangeboten auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.

² (neu) Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

³ wie bisher Abs. 2

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.

II.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11 (neu)

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Überwachung der Orts- und Wohnhygiene;
- b) Umsetzung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt und nötigenfalls mit dem Schularzt;
- c) Anordnung der Desinfektion von Räumlichkeiten;
- d) Umsetzung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen.

§ 39

Kostentragung

¹ Die Kosten der öffentlichen Schutzimpfungen und der Schirmbild- bzw. Röntgenuntersuchungen werden, soweit sie vom Kanton angeordnet sind, vom Kanton übernommen.

² Der Kanton kann Institutionen unterstützen, die sich der Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten widmen.

III.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 10. September 1953²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Ingress (neu)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾ und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft⁴⁾,

beschliesst:

¹⁾ GS 19, 749 (BGS 821.1)

²⁾ GS 17, 65 (BGS 844.1)

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ SR 836.1

§ 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952¹⁾ wird der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴⁾ sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse²⁾ finden sinngemäss Anwendung.

§ 2

Die Leistungen des Kantons an den Bund gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes übernimmt der Kanton.

IV.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 33

Kanton

¹ Der Kanton vergütet:

- a) aufgehoben
- b) – e) unverändert

² unverändert

§ 34

Jugendschutz und Jugendförderung

¹ Der Kanton koordiniert die Jugendförderung.

² (neu) Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.

V.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Sozillöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 29. Oktober 1998⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Zulässigkeit der Integrationsprojekte

¹ unverändert

² Ausgesteuerte Arbeitslose dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen nur dann direkt bei Privatunternehmungen platziert werden, wenn:

- a) – c) unverändert
- d) der Arbeitgeber nach der Probezeit einen branchenüblichen Lohn bezahlt. In begründeten Einzelfällen kann die zuweisende Gemeinde während höchstens drei Monaten nach Ablauf der Probezeit einen Beitrag von insgesamt maximal 30 % des branchenüblichen Lohnes bezahlen, sofern der betroffene Wirtschaftsverband damit einverstanden ist.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 3 bis 5

aufgehoben

¹⁾ BGS 841.1

²⁾ BGS 841.11

³⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

⁴⁾ GS 26, 243 (BGS 861.6)

VII.

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zug, 2. Juni 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Erwina Winiger Jutz

Der Landschreiber

Tino Jorio